

Plankmission, anderen beteiligten Ministerien und zentralen staatlichen Organen zusammenzuarbeiten. Der jeweils verantwortliche Minister hat die erforderlichen Entscheidungen mit allen von der Sache betroffenen Ministern gründlich vorzubereiten und abzustimmen. Das gilt sowohl für die Entscheidungen, die der Minister selbst in Form von Anordnungen, Durchführungsbestimmungen oder Weisungen trifft, als auch für die Vorbereitung von Entscheidungen für den Ministerrat. Die Zusammenarbeit zu entwickeln und ein koordiniertes Vorgehen bei der Lösung der Aufgaben zu sichern ist Verpflichtung eines jeden Ministers. Dabei gilt der Grundsatz, daß kein Minister in die Rechte und Belange eines anderen Ministers oder Leiters eines zentralen Staatsorgans eingreifen darf. Wird durch eine Anordnung der Verantwortungsbereich eines anderen Ministers berührt, so ist diese Anordnung entweder im Einvernehmen mit diesem oder als gemeinsame Anordnung zu erlassen.

Durch ein solches koordiniertes Zusammenwirken der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane wird die Kollektivität der staatlichen Leitung erhöht und die persönliche Verantwortung der Minister gestärkt.

3.3.4. *Die Beziehungen zu den unterstellten Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen*

Den Ministerien sind zur Leitung und Planung der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft sowie zur Lösung von Querschnittsaufgaben Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen *direkt* unterstellt. Dabei können den unterstellten Organen wiederum Kombinate, Betriebe und Einrichtungen unterstehen, die damit dem jeweiligen Ministerium *indirekt* unterstellt sind. Die direkt und indirekt unterstellten Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen bilden zusammen mit den betreffenden doppelt unterstellten Fachorganen der örtlichen Räte den *UMerstellungsbereich* des Ministeriums. Zwischen den Ministerien und den direkt bzw. indirekt unterstellten Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen bestehen Beziehungen der Über- bzw. Unterordnung, die durch Rechtsvorschriften geregelt sind. Eine wesentliche Rechtsgrundlage dafür stellen die Statuten der Ministerien dar. Die Minister bestimmen danach die Aufgaben der ihnen unterstellten Organe, Kombinate und Einrichtungen und bestätigen deren Statuten.¹⁸

Die grundlegende Aufgabe der Ministerien gegenüber den unterstellten Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen besteht darin, *zur Sicherung der gesamtstaatlichen Interessen alle Voraussetzungen zu schaffen, damit die Genannten ihre Aufgaben und Befugnisse eigenverantwortlich wahrnehmen können.* Dementsprechend haben die Minister die staatlichen Aufgaben auf die unterstellten Organe und Kombinate aufzuschlüsseln, mit den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen die Verwirklichung der staatlichen Ziele zu beraten und sie bei der Ausarbeitung realer und anspruchsvoller Planentwürfe anzuleiten und zu unterstützen sowie die Planverteidigungen durchzuführen. Sie haben den gesamten Prozeß der Plandurchführung anzuleiten und zu kontrollieren und dabei die Erfüllung der qualitativen Kennziffern in den Mittelpunkt zu stellen.

¹⁸ Vgl. dazu § 11 Abs. 1 Rahmenstatut für die Industrieministerien, a. a. O.